Förderung offener jugendfürsorgerischer Hilfen

Bericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden gemäß Beschluß in der 28. Arbeitstagung vom 15. bis 17.4.1970 in Kassel

1. Besonderen Erziehungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen kann nur mit gezielten, auf die Person des einzelnen Minderjährigen zugeschnittenen, fürsorgerischen Hilfen begegnet werden. Allgemeine fürsorgerische und jugendpflegerische Maßnahmen und Veranstaltungen — so wichtig sie im Sinne einer Prophylaxe auch sein mögen — sind als Hilfe bei besonderen Erziehungsstörungen nicht mehr ausreichend.

2. **Früherfassung von Erziehungsstörungen durch bessere Zusammenarbeit mit der Schule**

Alle jugendfürsorgerischen Hilfen haben um so größere Aussicht auf Erfolg, je früher sie einsetzen. Die Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten — insbesondere in der Schule — könnten viel früher entdeckt und ihnen könnte wirkungsvoller begegnet werden, wenn die Lehrer von ihrer Ausbildung her mit diesen Zusammenhängen besser vertraut wären und die Kontakte zwischen Schule und Jugendamt intensiviert und systematisiert würden. Schon in der Ausbildung muß der Blick der Lehrer für Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und deren Ursachen geschärft werden. In Hamburg werden Lehrer in zweijährigen berufsbegleitenden Lehrgängen zu ,,Beratungslehrern'' ausgebildet. Fast an jeder Haupt- oder Sonderschule gibt es dort mindestens einen solchen Beratungslehrer. Nur in einigen großstädtischen Schulbehörden bzw. Schulämtern gibt es einen schulpsychologischen Dienst, dessen Aufgabe es ist, Verhaltensauffälligkeiten von Schulkindern nachzugehen und ggf. das Jugendamt einzuschalten.

Eine bessere Verzahnung zwischen Schule und Jugendhilfe sollte dadurch hergestellt werden, daß Sozialarbeiter regelmäßig an Lehrerkonferenzen der Schulen ihres Bezirks teilnehmen, und umgekehrt auch Lehrer zu Fallbesprechungen des Jugendamts herangezogen werden. Da die Schulbehörde in vielen Ländern im Jugendwohlfahrtsausschuß vertreten ist, sollte umgekehrt auch die Vertretung des Jugendamtes in den Schulbehörden sichergestellt werden.

Ebenso sollte auch die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Kindergärten, Horten und Kindertagesheimen im Hinblick auf ein möglichst frühes Erkennen und Erfassen von Verhaltensauffälligkeiten mancherorts intensiviert werden.

Es erscheint ferner dringend erforderlich, daß die öffentlichen Schulen ihre Möglichkeiten verbessern, auch verhaltensgestörten und gemeinschaftsschwierigen Kindern zu helfen (z.B. durch die Einrichtung von Klein-Klassen für verhaltensgestörte Kinder). Solche Sonderklassen könnten durch Nachmittagseinrichtungen der Jugendhilfe (Horte) ergänzt werden. Bisher gibt es Sonderschulen für verhaltensgestörte Kinder nur in wenigen Großstädten. Viele Kinder müssen daher heute nur deshalb in Heimerziehung (auch Heimschulen) genommen werden, weil die öffentlichen Schulen über keine differenzierten Hilfemöglichkeiten verfügen.

3. **Institutionelle Erziehungsberatung**

Institutionelle Erziehungsberatung gehört zu den wirksamsten offenen Hilfen. Eine spürbare Entlastung für die öffentliche Erziehung können die Erziehungsberatungsstellen jedoch nur dann darstellen, wenn sie in personeller Hinsicht und in ihrer Arbeitsweise folgenden Anforderungen entsprechen:

3.1 Eine auf mehrdimensionaler Beobachtung beruhende gründliche *psycho-soziale Diagnose* ist die Voraussetzung jeder Beratung. Sie erfordert eine personelle Grundausstattung der Erziehungsberatungsstelle mit Arzt (Jugendpsychiater), Psychologen und Sozialarbeitern — möglichst mit Zusatzausbildung — und möglichst auch Psychagogen.

3.2 Erziehungsberatung beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit; sie setzt die Bereitschaft der Eltern voraus, ihre bisher angewendeten Erziehungsmethoden in Frage zu stellen. Da nach den Berliner Erfahrungen die psychische Fehlentwicklung des Kindes in der Regel auf dem Fehlverhalten der Eltern beruht, erfordert institutionelle Erziehungsberatung *intensive Elternarbeit,* u. U. auch in Elterngruppen.

3.3 Die Erziehungsberatungsstellen müssen *therapeutisch arbeiten,* d.h. sie dürfen es nicht bei einem aus der Diagnose gewonnenen Erziehungsgutachten bewenden lassen. Nach den Erfahrungen Berliner Erziehungsberatungsstellen erstreckt sich die Behandlung durchschnittlich auf 1—2 Jahre bei 1—2 wöchentlichen Terminen mit dem Kind und 1 wöchentliches bis monatliches Gespräch mit den Eltern. Insgesamt sind nach den Berliner Erfahrungen 3 Wochenstunden für jedes behandelte Kind erforderlich.

3.4 Die Erziehungsberatungsstelle muß mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindertagesstätte, Gefährdetengruppe, Haus der Jugend) und der Schule, u. U. auch mit dem Vormundschaftsgericht eng zusammenarbeiten.
In der Frage, ob und in welchem Umfang von den Ergebnissen einer Erziehungsberatung Gebrauch gemacht werden darf und Gebrauch gemacht werden muß, wenn sich später die Notwendigkeit anderer Hilfen (z.B. der Öffentlichen Erziehung) ergibt, sollte im Zweifel das Wohl des Kindes den Ausschlag dafür geben, in welchem Umfange die Vertraulichkeit der Ergebnisse der Erziehungsberatung beachtet werden muß.

4. Offene Gruppenarbeit mit verhaltensgestörten und entwicklungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen

4.1 Zum Teil als eigenständige Einrichtungen (Horte), zum Teil als spezielle Gruppen *(Gefährdeten-Gruppen)* in Kindertagesstätten (Ganztagseinrichtungen) sind z.B. in Hamburg Sondergruppen für gefährdete Schulkinder eingerichtet worden, in denen Kinder mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten (Schulschwänzen, kleine Eigentumsdelikte usw.) aufgenommen werden können. Die Gefährdeten-Horte (insbesondere in Ballungsgebieten der Gefährdung, wie Wohnlagern usw.) umfassen je 2—3 Gruppen; die Gruppenstärke der Gefährdeten-Gruppe beträgt 15.

Die Gruppen werden von Erziehern oder Erzieherinnen geleitet, die Horte im allgemeinen von Jugendleiterinnen und männlichen oder weiblichen Sozialpädagogen oder Sozialarbeitern.

Die Öffnungszeiten der Gefährdeten-Gruppen richten sich nach denen des Kindertagesheimes, zum dem sie gehören (im allgemeinen 7—17 Uhr). In vielen Einrichtungen gibt es für die größeren Schulkinder Abendgruppen bis 20 Uhr als Hobby-Gruppen. Zum Teil sind die Gefährdeten-Gruppen bzw. -Horte auch am Sonnabend geöffnet.

Die Leiterin der Gefährdeten-Gruppe hält enge Verbindung zu den im Lager oder im Bezirk tätigen fürsorgerischen Kräften. Sie bemüht sich, die Erziehungsstörungen durch planmäßige Erziehung, in die auch die Familie des Kindes einbezogen wird, abzubauen. Auch zur Schule wird enger Kontakt gehalten, auf regelmäßigen Schulbesuch besonders geachtet. Der Prozeß der Sozialisierung erstreckt sich im allgemeinen über 2—3 Jahre.

Die Aufnahme in die Gefährdeten-Gruppe ist freiwillig; sie beruht i.a. auf dem Rat des zuständigen Fürsorgers und nur in wenigen Fällen auf einer Weisung des Jugend- oder Vormundschaftsrichters.

Bisher gibt es in Hamburg 5 Gefährdeten-Horte mit zusammen 14 Gruppen und weitere 99 Gefährdeten-Gruppen in 23 Kindertagesheimen.

4.2 Daneben hat sich in Hamburg — ausgehend von der allgemeinen Betreuungstätigkeit der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in den meisten Bezirken eine *Soziale Gruppenarbeit* mit größeren Schulkindern und Jugendlichen gebildet. Sie beruht auf der Erkenntnis, daß — besonders bei gefährdeten Minderjährigen, die einer gezielten Hilfe bedürfen — die Gruppe als sozialer Übungsraum die beste Hilfe ermöglicht.

Aufgenommen werden sozial nicht angepaßte Kinder und Jugendliche, häufig solche, die zum Besuch eines Heimes der offenen Tür nicht die erforderliche Initiative aufbringen oder denen das Niveau dort zu hoch ist.

Die Gruppen werden von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern geleitet; ihre Stärke beträgt 5—12 Kinder oder Jugendliche. Die Gruppen sind nachmittags, z.T. auch abends geöffnet. Auch hier geht die Elternarbeit — z.T. in Elterngruppen — mit der Arbeit an den Minderjährigen Hand in Hand.

Nach Auswertung der in den verschiedenen Bezirken spontan gemachten Erfahrungen ist die soziale Gruppenarbeit in Hamburg jetzt unter einer zentralen Leitung institutionalisiert. Zur Zeit sind 8 Sozialarbeiter hauptamtlich in der sozialen Gruppenarbeit tätig, darüber hinaus eine Reihe von Pädagogikstudenten nebenamtlich. Im Augenblick gibt es 94 Soziale Gruppen, die entweder Jungengruppen oder Mädchengruppen, z.T. aber auch gemischt sind.

Die gezielte jugendfürsorgerische Arbeit, wie sie in diesen Gruppen geleistet wird, kann die Heimerziehung wesentlich entlasten. Die Wirksamkeit dieser Hilfen hängt allerdings entscheidend von der personellen Besetzung der Gruppen durch gute Fachkräfte und von den Gruppenstärken ab.

5. Der hauptamtliche Erziehungsbeistand

Auf Grund der sehr positiven Erfahrungen, die einzelne großstädtische Jugendämter, z.B. das Jugendamt der Stadt Köln, mit hauptamtlichen Erziehungsbeiständen gemacht haben, erscheint diese offene Hilfe in vielen Fällen geeignet, eine sonst erforderliche Heimunterbringung entbehrlich zu machen.

5.1 Allerdings erfordern verhaltensgestörte und entwicklungsgefährdete oder -geschädigte Minderjährige den Einsatz fachlich ausgebildeter, in der Regel hauptamtlicher Erziehungsbeistände. Der Erziehungsbeistand sollte ein lebenserfahrener Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit möglichst breiter Berufserfahrung — darunter auch in der Heimerziehung — sein; der junge Berufsanfänger ist mit dieser Aufgabe in der Regel überfordert. Auch der erfahrene Erziehungsbeistand bedarf der Praxisberatung.

Die Fallzahl richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Minderjährigen; sie sollte 15—20 nicht übersteigen. Die Zahl 30 stellt die alleräußerste Grenze dar.

5.2 Die *Methoden des Erziehungsbeistandes* sind:
Einzelfallhilfe unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Elternhaus, Schule, Lehr- oder Arbeitsstelle).
Da die Verhaltensauffälligkeiten und Erziehungsschwierigkeiten des Kindes regelmäßig die Folge gestörter Eltern-Kind-Beziehungen sind, schließt die Erziehungsbeistandschaft *intensive Elternarbeit* ein.

Soziale Gruppenarbeit in Altersgruppen.
Dafür ist ein Gruppenraum als Kristallisationspunkt erforderlich. Als Hilfsmittel sollten dem Erziehungsbeistand ein Verfügungsfonds für kleinere Hilfen, eine ausreichende Sachausstattung für die Betreuungsarbeit sowie technische Hilfsmittel, wie Auto, transportables Diktiergerät usw., zur Verfügung gestellt werden.

Vor Beginn und während der Betreuung sollte sich der Erziehungsbeistand auch anderer sozialpädagogischer Einrichtungen und Hilfen, wie z.B. der Erziehungsberatungsstelle, bedienen.

Zur Zeit befassen sich die eingerichteten Erziehungsbeistandschaften vorwiegend mit Schulentlassenen; die steigenden Zugangszahlen in der öffentlichen Erziehung zeigen jedoch die Notwendigkeit einer Ausweitung der Erziehungsbeistandschaft auf große Schulmädchen und Schuljungen.

5.3 Für die *Grenze zwischen Erziehungsbeistandschaft und öffentlicher Erziehung* gelten folgende Anhaltspunkte:

5.31 Bei der Erziehungsbeistandschaft kommt es darauf an, die Erziehung durch die Eltern zu unterstützen, zu ergänzen und ggf. zu korrigieren. Sie setzt daher voraus, daß bei den Eltern und im gewissen Umfange auch bei den Minderjährigen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit vorhanden ist oder geweckt werden kann.

5.32 Die Erziehungsbeistandschaft bietet Aussicht auf Erfolg, wenn Bindungen des Minderjährigen zu Bezugspersonen vorhanden sind oder hergestellt werden können. Auf den *Grad* der Gefährdung oder Schädigung allein kommt es nicht an. Die Erziehungsbeistandschaft darf jedoch nicht überfordert werden. Versagt sie, so kommt Heimerziehung oft zu spät.

5.33 Wenn sich aus der Diagnose ergibt, daß ein Milieuwechsel für den Minderjährigen notwendig ist oder an die Stelle der Eltern andere Erzieher treten müssen, kommt in der Regel eine Erziehungsbeistandschaft nicht in Betracht.

Die Einstellung hauptamtlicher Erziehungsbeistände erfordert erhebliche Aufwendungen; andererseits können gezielte Erziehungsbeistandschaften zur Einsparung hoher Heimkosten führen. Die Bereitstellung von Erziehungsbeiständen sollte daher durch eine überörtliche Förderungsverpflichtung erleichtert werden.

In Nordrhein-Westfalen gewähren die Landesjugendämter für hauptamtliche Erziehungsbeistände Personalkostenzuschüsse bis zu 5.500,— DM je Fachkraft und bis zu 50% der Aufwendungen für Freizeitmaßnahmen aus Mitteln des Landes (vgl. die Richtlinien vom 16.2.1961 i.d.F. vom 25.6.1968).

5.4 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß auch der ehrenamtliche Erziehungsbeistand, der für Einzelfälle nicht ausgeschlossen werden soll, eine pädagogische Ausbildung besitzen und vom Jugendamt eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit erhalten sollte. Er bedarf in besonderem Maße der Praxisberatung.

6. Betreuung nach der Heimentlassung durch „Schutzhelfer" bzw. „Erziehungshelfer"

In den niedersächsischen Landesjugendamtsbereichen und in den letzten Jahren auch in einigen Jugendämtern in Württemberg-Hohenzollern und in Nordrhein-Westfalen sind sehr positive Erfahrungen mit „Schutzhelfern" oder „Erziehungshelfern" gemacht worden. Es handelt sich um Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen, die den aus einem Heim entlassenen (vorwiegend schulentlassenen) Minderjährigen erzieherische Hilfe leisten, um im Rahmen der noch fortbestehenden Fürsorgeerziehung (z.B. bei der Ausführung in der eigenen Familie gemäß § 69 Abs. 3 S. 2 JWG) oder der Freiwilligen Erziehungshilfe den Erfolg der Heimerziehung zu sichern. Insbesondere bei der Heimentlassung solcher Jugendlicher und Heranwachsender, die mit Mitteln der Heimerziehung nicht mehr zu fördern sind, ohne daß indessen das Ziel der Heimerziehung schon erreicht wäre, kommt die Bestellung eines Schutzhelfers in Betracht.

Abgesehen von den sozialpädagogischen Vorteilen dieser Form der offenen Hilfe, insbesondere bei „heimmüden" Kindern und Jugendlichen, ist die Kostenersparnis beträchtlich. Nach einer vom Landesjugendamt Rheinland angestellten Berechnung stehen den Aufwendungen für einen Schutzhelfer bis zu 200.000,— DM an ersparten Kosten gegenüber bei 20 Minderjährigen, die in Heimen bleiben müßten, wenn sie nicht von einem Schutzhelfer betreut würden.

Die Anforderungen, die an die Person des Schutzhelfers zu stellen sind, die Fallzahlen und die Arbeitsmethoden entsprechen denen des hauptamtlichen Erziehungsbeistandes.

7. Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien

Viele Kinder — insbesondere Säuglinge und Kleinkinder — brauchten gar nicht in Heimerziehung genommen zu werden, und viele andere Kinder brauchten nicht so lange im Heim zu bleiben, wenn es gelingen würde, mehr geeignete Pflegefamilien zu finden. Die Möglichkeiten der Familienunterbringung von Kindern, die nicht in der eigenen Familie leben können, sollten durch wirksamere Werbung für Pflegestellen — u.a. auch durch gezielte Annoncen — und durch die öffentliche Anerkennung der Arbeit der Pflegeeltern, z.B. durch öffentliche Ehrung verdienter Pflegeeltern, verbessert werden.

Die Verantwortung der Pflegeeltern würde durch die Übernahme der Kosten einer Unfall- und Haftpflichtversicherung aus öffentlichen Mitteln erleichtert werden. Außerdem könnten Rücknahmen von Kindern aus Pflegefamilien vermieden werden und auch Kinder mit (weniger schwerwiegenden) Verhaltensauffälligkeiten und Erziehungsstörungen in Familien untergebracht werden, wenn es gelingen würde, die Erziehungskraft der Pflegefamilien zu stärken.
Das kann auf folgende Weise geschehen:

7.1 durch laufende Beratung der Pflegeeltern durch hierfür besonders eingesetzte sozialpädagogische Fachkräfte. Hierzu wird auf das holländische Beispiel hingewiesen, wo etwa 20 Pflegefamilien durch einen Sozialarbeiter hauptamtlich betreut werden und die Pflegeeltern außerdem regelmäßig eine Informationsschrift — ähnlich den Peter-Pelikan-Briefen — erhalten;

7.2 durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch bei Pflegeelterntreffen und in Pflegeelterngruppen.

Für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder mit Verhaltensstörungen, die höhere Anforderungen an die Pflegeeltern stellen, sollte ein *höherer Kostensatz* gewährt werden, der auch die *pädagogische Leistung honoriert*. Für diese Kinder sollten möglichst fachlich qualifizierte Pflegeeltern (Pädagogen, Sozialpädagogen usw.) gewonnen werden. Das gleiche gilt für Kinder, die im Rahmen der öffentlichen Erziehungshilfe in Familien untergebracht werden sollen.